
**Wochenmarktsatzung der Gemeinde Leopoldshöhe
vom 07. Januar 1993
in der Fassung der Änderung vom 25.06.2009**

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), und der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 17.12.1992 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Leopoldshöhe betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Gemeinde Leopoldshöhe bestimmten Plätzen an den von ihr festgesetzten Tagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Plätze, Zeiten sowie Öffnungszeiten werden durch einmaligen Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Leopoldshöhe veröffentlicht.
- (3) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, abgeladen und aufgestellt werden. Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Marktstände und die Marktplätze geräumt sein.

§ 3 Marktwaren

- (1) Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren, nämlich
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf den Wochenmärkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbißwagen und Imbißständen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- (3) Die Zulassung anderer Gegenstände ist in einer aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt.

§ 4 Behandlung der Marktwaren

- (1) Alle zum Genuß bestimmten Marktwaren müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
- (2) Alle eßbaren, zum Verzehr bestimmten Waren dürfen nur auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten Unterlagen mit einer Mindesthöhe von 50 cm über dem Erdboden angeboten werden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauber zu halten.
- (3) Das Anfassen der Waren durch Kauflustige darf nicht gestattet werden.
- (4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.

-
- (5) Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf den Marktplätzen nicht gestattet. Lebendes Nutzgeflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf die Wochenmärkte gebracht und dort aufbewahrt werden.
- (6) Beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren sind insbesondere die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Hygieneverordnung, des Tierschutz- und des Landesabfallgesetzes sowie die Bestimmungen über die Preisangaben und die Handelsklassenauszeichnung zu beachten.

§ 5 Teilnahmebestimmungen

- (1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem Kreis der in § 3 genannten Waren zählt.
- (2) Teilnehmer bedürfen der Zulassung. Sind andere Gegenstände gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung durch ordnungsbehördliche Verordnung zugelassen, so sind die Teilnehmer vorrangig zu berücksichtigen, die Artikel gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung anbieten. Die Zulassung ist in der Regel schriftlich unter Angabe der Art des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindedirektor nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 Gewerbeordnung, wobei insbesondere ein ausgewogenes Warenangebot sicherzustellen ist. Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:
1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Marktbesucher die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben;
 3. wenn in der Vergangenheit mehrmals gegen bestehende Marktvorschriften verstoßen wurde.
- Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (3) Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellplatz von dem vom Gemeindedirektor beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Es ist jedoch regelmäßigen Marktbesuchern möglichst derselbe Standplatz zuzuweisen. Wer nach Beginn des Marktes anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes.
- (4) Für die Benutzung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten wird eine Gebühr nach Maßgabe der Ortssatzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der Gemeinde Leopoldshöhe erhoben. Die Quittungen über die gezahlte Gebühr sind während der Marktzeit aufzuheben und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem für den Wochenmarkt vorgesehen Teil des Marktplatzes während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.

§ 7 Aufbauten

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzseisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Öfen sind zum Schutz der Platzoberfläche mit einer Platte zu unterlegen. Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung der Oberfläche der Marktplätze.

-
- (2) Schutzvorrichtungen, wie Überdächer und ähnliche Einrichtungen, müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.
 - (3) Beim Betrieb von Heizungen oder Geräten zur Speisenzubereitung mit Flüssiggas ist die techn. Richtlinie Flüssiggas (TRF 1988) zu beachten. Ein geeigneter Feuerlöscher ist vorzuhalten.

§ 8 Verhalten der Anbieter

- (1) Die Marktstandsinhaber haben dafür zu sorgen, daß ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind aus diesem Grunde in geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen. Wenn Müllcontainer bereitgestellt werden, sind die Abfälle gemäß den Bestimmungen der Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe zu entsorgen.
- (2) Auf die Verwendung von Einweggeschirr ist soweit wie möglich zu verzichten.
- (3) Das Umherziehen mit Waren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Marktstandsinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder anderen zu überlassen.
- (4) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten aufgestellt und ausgelegt werden.

§ 9 Marktaufsicht

Der Gemeindedirektor übt die Aufsicht auf den Wochenmärkten aus. Die Anbieter haben den Anordnungen der vom ihm beauftragten Personen Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben.

§ 10 Haftung

- (1) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Gemeinde von allen gegen diese gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Mit der Platzvergabe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

§ 11 Widerruf der Standerlaubnis

Die Erlaubnis kann vom Gemeindedirektor widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,

-
4. ein Marktstandsinhaber die nach der Ortssatzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der Gemeinde Leopoldshöhe fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der vom Gemeindedirektor beauftragte Bedienstete der Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 2 Abs. 3 genannten Zeiten nicht einhält,
2. andere als die in § 3 genannten Marktwaren zum Verkauf anbietet,
3. die Marktwaren nicht entsprechend § 4 behandelt,
4. gegen die Teilnahmebestimmungen des § 5 verstößt,
5. entgegen § 6 Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem für den Wochenmarkt vorgesehenen Teil des Marktplatzes abstellt,
6. gegen die Aufbaubestimmungen des § 7 verstößt,
7. gegen die Reinigungsbestimmungen des § 8 Abs. 1 verstößt,
8. mit Waren auf dem Marktplatz gemäß § 8 Abs. 3 umherzieht, den Stand wechselt oder anderen überläßt,
9. die Fronten der Standreihen gemäß § 8 Abs. 4 nicht einhält,
10. die Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet sowie der Ausweis- und Auskunftspflicht gemäß § 9 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Wochenmarktsatzung der Gemeinde Leopoldshöhe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.

**Festsetzung zu § 2 Abs. (1) der Wochenmarktsatzung
der Gemeinde Leopoldshöhe**

Gemäß § 69 der Gewerbeordnung –GewO- wird der Wochenmarkt in der Gemeinde Leopoldshöhe als Veranstaltung im Sinne des § 67 GewO wie folgt festgesetzt

Veranstalter:

Gemeinde Leopoldshöhe

Gegenstand

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- d) andere Gegenstände, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 67 Abs. 2 GewO zugelassen sind.

Ort:

Ortsteil Leopoldshöhe

- Marktplatz

Sollte der Wochenmarktplatz für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, so wird der Wochenmarkt auf einem anderen, vom Bürgermeister bestimmten Platz abgehalten.

Zeit:

Ortsteil Leopoldshöhe

- an jedem Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen oder gesetzlich geschützten Feiertag, so findet er am Tage vorher statt.